

Parkgebührenordnung der Stadt Parchim

Aufgrund des § 6a Abs. 5a, 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 4080), sowie der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkgebühr-Ermächtigungslandesverordnung – BGebErmLVO vom 29. September 2022) hat die Stadtvertretung der Stadt Parchim in ihrer Sitzung am 19.12.2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Tarif

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Parchim nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht an Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Parkplatzbereiche sind entsprechend gekennzeichnet und mit Parkscheinautomaten ausgestattet.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde 1,00 €. Die zulässige Parkzeit wird entsprechend des gezahlten Betrages am Parkscheinautomaten ausgewiesen. Die Mindestparkgebühr beträgt 60 Cent. Der gezahlte Betrag für die errechnete zulässige Parkdauer wird auf volle Minuten aufgerundet.

Auf den öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplätzen gemäß § 13 der Straßenverkehrsordnung (StVO) der Stadt Parchim ist Kurzzeitparken für eine halbe Stunde gebührenfrei. Die Gebührenfreiheit wird nicht auf längerdauerndes Parken angerechnet. Die maximale Parkzeit wird auf drei Stunden festgesetzt.

Die Gebührenpflicht besteht von Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Ein gelöster Parkschein behält bei Wechsel innerhalb der oben genannten Parkplätze in der geltenden Zeiteinheit seine Gültigkeit.

Dies gilt für nachfolgend ausgewiesene Bereiche:

- Moltkeplatz
- Ziegenmarkt
- Apothekenstraße Haus-Nr. 1 – 3
- Waagestraße
- Am Rathaus
- Marstall
- Neuer Markt
- Alter Markt
- Lindenstraße Haus-Nr. 7 – 12

- (2) Die Parkgebühr ist in den an den Parkscheinautomaten ausgewiesenen Münzeinheiten oder an entsprechend ausgestatteten Geräten bargeldlos zahlbar. Die Zahlung kann auch durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert am 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), in der jeweils geltenden Fassung erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz und das parkende Fahrzeug zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist (Handyparken). Die Gebühr wird dabei anteilig je angefangene Minute berechnet und auf volle Cent-Beträge aufgerundet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche. Gebührenschuldner ist der Fahrzeugführer.

§ 2 Bewohnerparkausweise

- (1) Für das Ausstellen eines Parkausweises für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt je Ausweis und Jahr 70 Euro, sofern der Antrag im Onlineverfahren gestellt wird, in sonstigen Fällen 80 Euro. Für Änderungen des Parkausweises wird eine Gebühr von 10 Euro erhoben.
- (2) Für das Onlineverfahren ist das MV Serviceportal mittels eines entsprechend erstelltem MV-Nutzerkonto zu verwenden. Dieses ist unter <https://www.mv-serviceportal.de/> zu erreichen.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises. Schuldner ist der Antragssteller. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 3 Sozialstaffel bei Bewohnerparkausweisen

- (1) Für Personen, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, Kriegsopferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz) und AsylbLG sowie Personen, die Wohngeld erhalten, wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der in § 2 genannten Gebührenhöhe festgesetzt. Die Leistungsberechtigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.
- (2) Für Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (Merkzeichen unerheblich) sowie Inhabern und Inhaberrinnen einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen („orangefarbener Parkausweis“) gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der in § 2 genannten Gebührenhöhe festgesetzt. Die Berechtigung zur Ermäßigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.
- (3) Personen, die im Besitz einer Parkerleichterung für Menschen mit schweren Behinderungen („blauer Parkausweis“) gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) sind, wird die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erlassen.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Feststellung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Eine Freistellung kann auch dann erfolgen, wenn die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

§ 4 Sonderparkflächen

- (1) Bei (Groß-)Veranstaltungen können im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs gebührenpflichtige Parkplätze eingerichtet werden. Für die Benutzung dieser Sonderparkflächen wird eine Parkgebühr in Höhe von 2,50 € je Parkvorgang ohne zeitliche Begrenzung erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit gleichem Tag tritt die Verordnung vom 16.12.2014 außer Kraft. Bestandskräftige Bescheide bleiben unberührt.

Parchim, den 21.12.2022



Pförke
Bürgermeister